

Ordnung über die Benutzung der Eissporthalle der Stadt Ratingen (EissporthallenBOR)

in der Fassung vom 9. Februar 1988

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	10.06.1980	11.06.1980
I. Nachtrag vom	09.02.1988	10.02.1988

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck	1
§ 2 Einschränkung der Benutzung	1
§ 3 Laufzeiten	2
§ 4 Verhalten in der Eissporthalle	2
§ 5 Umkleideeinrichtungen	2
§ 6 Aufsicht	3
§ 7 Haftung	3

§ 1 Zweck

(1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Eissporthalle. Sie ist für die Besucher (Eisläufer, Zuschauer u.a.) sowie für die sonstigen Benutzer verbindlich.

(2) Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals hat der Besucher seine Eintrittsberechtigung nachzuweisen.

(3) Jede von öffentlichem Eislaufbetrieb abweichende sonstige Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Benutzer.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

(1) Während der öffentlichen Laufzeiten dürfen Kinder unter sechs Jahren nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren Eis laufen.

(2) Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Personen, die auf Grund eines Leidens oder Gebrechens nicht ohne Gefahr für sich oder andere Eis laufen können, ist das Betreten der Eisfläche nicht gestattet.

(3) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist der Zutritt zur Eissporthalle verwehrt.

§ 3 Laufzeiten

(1) Die Laufzeiten werden gesondert festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Laufzeit wird durch die erforderliche Zeit für die Eisbearbeitung bei Bedarf unterbrochen.

(2) Bei Überfüllung, unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Nutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder die Eissporthalle teilweise oder ganz gesperrt werden. Ein Rückzahlungsanspruch auf den Eintrittspreis entsteht dadurch nicht.

(3) Die Eisfläche kann bei Bedarf verkleinert werden (für Sondergruppen, Schulsport u.a.).

§ 4 Verhalten in der Eissporthalle

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten.

(3) Beanstandungen über Mängel oder Verunreinigungen an den Einrichtungen oder Anlagen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu unterbreiten. Im Schadensfall können nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden.

(4) Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

(5) Verboten sind insbesondere:

- a) Laufen gegen die angegebene Laufrichtung;
- b) Schnellaufen, Kettenlaufen, Fangspiele;
- c) Rauchen auf dem Eis sowie Rauchen bei Veranstaltungen;
- d) Sitzen auf der Eisbahnumrandung sowie das Übersteigen der Bande und der Umzäunung;
- e) Lärmen, die Benutzung von mitgebrachten Rundfunkgeräten, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und ähnlichen Geräten;
- f) Werfen von Gegenständen und Ausspucken auf den Boden oder auf die Eisfläche;
- g) Verschießen von Feuerwerkskörpern oder Leuchtkugeln;
- h) Mitbringen von Tieren;
- i) jede gewerbliche Betätigung, auch die Erteilung von Eislaufunterricht, sofern die Stadt Ratingen nicht ausdrücklich eine Genehmigung hierzu erteilt hat.

§ 5 Umkleideeinrichtungen

Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen die vorhandenen Garderobenschränke. Eine Haftung der Stadt für Diebstahl ist jedoch ausgeschlossen. Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden.

§ 6 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, welche

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

b) andere Besucher belästigen oder

c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,

aus der Eissporthalle zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt auf Zeit oder für dauernd untersagt werden.

(3) Im Falle der Verweisung aus der Eissporthalle wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haften den Besuchern und übrigen Benutzern für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung der Eissporthalle und ihrer Einrichtungen entstehen, nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt infolge eines schuldhaften Verhaltens eintritt. Im Übrigen haftet die Stadt weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.

(2) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Besucher oder Benutzer nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

(3) Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die von Besuchern oder sonstigen Benutzern eingebracht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

(4) Die Besucher und sonstigen Benutzer haften ohne Rücksicht auf Verschulden für alle durch sie verursachten Schäden, die der Stadt, ihren Beschäftigten oder Dritten entstehen. Sie verpflichten sich, in diesen Fällen die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Stadt auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Vereine haften für ihre Mitglieder; die Haftung der Mitglieder bleibt davon unberührt.

(5) Sonstige Benutzer befreien die Stadt von einer evtl. Schadensersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einen Schaden erleiden. Sie haben vor Vertragsabschluss nachzuweisen, dass alle möglichen Schadensersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.